

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. u.

Teilzeitung des Bezirks

Bezugspreis: Vierfachjährlich 12 Mts. ohne Zusatz. — Einzelne Nummern 20 Pf. — Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindeverbands-Girokonto Nr. 3. — Postleitsch. konto: Dresden 12548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreise: Die leichsgespaltene Polizei-Zeitung 50 Pf., außerhalb der Amtshauptmannschaft 75 Pf., im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Zeile 200 Pf., Eingeklammert und Reklamiert 200 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Str. 2

Dienstag den 4. Januar 1921

87. Jahrgang

Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1920 und der erhöhten Umsatzsteuer für das 4. Vierteljahr 1920.

Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche oder deutsliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Bezirk des unterzeichneten Finanzamtes aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1920 und über den Gesamtbetrag der erhöht steuerpflichtigen Entgelte im 4. Vierteljahr 1920 bis spätestens Ende Januar 1921 schriftlich einzureichen und zwar die Steuerpflichtigen aus den Landgemeinden — mit Ausnahme der in Heidenau wohnhaften — an das zuständige Finanzamt, die Steuerpflichtigen aus den Städten an die Stadträte oder Bürgermeister und die Steuerpflichtigen aus Heidenau an den dortigen Gemeindevorstand. Die erforderlichen Angaben können an den vorstehend bezeichneten Amtsstellen auch mündlich erfasst werden.

Der Präsident des Landesfinanzamtes Dresden hat unter 18. Dezember 1920 — Nr. 1696 E 12 — verordnet, daß die Verwaltung der Umsatzsteuer und des Warenumsatzstamps vom 1. Januar 1921 ab auf die Finanzämter übertragen wird, soweit Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke in Frage kommen. Die Stadträte der Städte mit der revidierten Städteordnung und die Bürgermeister der übrigen Städte und im Bezirk des Finanzamtes Heidenau auch die Gemeinde Heidenau behalten die Verwaltung der Umsatzsteuer und des Warenumsatzstamps auch weiterhin. Für Reichs- und Staatsbetriebe ist das Finanzamt Dresden-N. zuständig.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus sowie der Vergewerbsbetrieb. Die Übersicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorlegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe (Kerze, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig ebenso wie Arbeiter, Angestellte und Geister, die neben ihrer festen Arbeit selbstständig Geschäfte machen.

Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 M. Umsätze besteht nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die Steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen.

W. Böhm-Hollweg †.

Berlin, 2. Januar. Herr W. Böhm-Hollweg ist nach langem Krankenlager in der Nacht zum 1. Januar verstorben. Der frühere Reichsanwalt veranstaltete noch am letzten Mittwoch seinen Gutsangestellten ein Fest, dem er selbst beiwohnte und auf dem er sich offenbar seine Krankheit (Troppe mit doppelseitiger Lungenerkrankung) zugezogen hat. Am Freitag muhte er sich, da sich ein heftiges Fieber eingestellt hatte, zu Bett legen, und der behandelnde Arzt erfuhr, daß wenig Hoffnung für die Erhaltung des Lebens vorhanden sei. Im Laufe des Sonnabends ließerte sich das Fieber und der Patient verlor gegen Mittag das Bewußtsein. Da die Herzfrequenz immer mehr schwach, verlor man durch künstliche Belebung die Blutgefäße zu haben, jedoch ohne Erfolg. Gegen 2 Uhr nachts riegte die Herzfrequenz aus und Herr W. Böhm-Hollweg verschied, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Hans Doorn ist telegraphisch von seinem Tode benachrichtigt worden. Die Beerdigung findet am Mittwoch in der Familiengruft statt.

Theobald W. Böhm-Hollweg wurde am 29. November 1856 auf Hohenstein (Kreis Oberbarnim) als Sohn des Wirklichen Geheimen Rats W. Böhm-Hollweg geboren. Er besuchte die Schule in Schulpforta und studierte in Straßburg, Leipzig und Berlin 1875 bis 1879 die Rechte. 1879 bestand er das Referendar-Examen und wurde Referendar am Kammergericht. Dann ging er zur Verwaltung über. In seinem Kreis Oberbarnim war er seit 1886 Landrat, wurde 1896 in Potsdam Oberpräsident, 1899 Regierungspräsident von Bromberg, lehrte aber nach nur dreimonatiger Wirkungszeit auf diesem Posten als Oberpräsident der Provinz Brandenburg nach Potsdam zurück. 1890 war er als Kandidat der Reichspartei in den Reichstag gewählt worden, hatte aber sein Mandat, da es angefochten wurde, niedergelegt. Am 20. März 1905, nach dem Tode des Freiherrn von Hammerstein, wurde er Minister des Innern für Preußen. Schon 1907 trat er von dieser Stellung zurück, um den Reichsstaatssekretär für Inneres an Stelle Posadowitsch zu werden. Zwei Jahre später, 1909, brachte ihn der Rücktritt des Fürsten Bülow die Ernennung zum Präsidenten des preußischen Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Reichskanzler.

Deutschland und Sachsen.

Dippoldiswalde. Nun ist ein neues Jahr da, ein neues Jahr, aber mit den alten Sorgen! Viele Gemeinden bringen es auch ein mehr oder weniger "neues" Stadtverordneten-Kollegium; Dippoldiswalde ein "mehr" neues, doch einen neuen Bürgermeister, aber auch mit den alten Sorgen, deren größte ohne Zweifel die Geldsorge ist. Wie groß sie für uns ist, wissen wir noch gar nicht, weil der Haushaltplan noch fehlt. Diese Arbeit hinterließ die "alte Regierung" der neuen als wohl die dringendste; wenn auch gewisse Vorarbeiten getan worden sind, auch bezüglich der so wichtigen Beschaffung von Deduktionen. So hat man z. B. zwei Grundsteuertermine mit zusammen 50 Pf. pro Einheit erhoben und zwar als vorläufige Ladung, was die Möglichkeit freiläßt, für die Monate Januar bis März, die ja noch zum Rechnungsjahr gehören, bei Bedarf weitere Grundsteuer zu erheben. Weiter wurde noch in letzter Minute die Besteuerung des reichseinkommensteuerfreien Einkommens beschlossen. Dieser Beschluss muhte noch im alten Jahr der Überbehörde mitgeteilt werden, wollte man die Steuer in diesem Rechnungsjahr überhaupt erheben. Es war also nicht möglich, das Ergebnis der Haushaltseratungen abzuwarten und den sich dabei ergebenden Bedarf zu berücksichtigen. Man muhte sich schon jetzt entscheiden. Diese Steuer ist in den Gemeinderäten eine der umstrittensten wegen der Grenzen, die zu welchen Einkommen freigelassen werden sollen. Hauptfächlich sind es die sozialdemokratischen Gemeindevertreter, die diese möglichst hoch angelegt wissen wollen, was nicht selten in auffallendem Widerspruch steht mit einer gewissen Bewilligungsfreudigkeit bei den Ausgaben. Nun und für sich muß gesagt werden, diese Zulasten ist eine große Säorie; es ist und bleibt bedenklich, daß auf sie überdauert angewiesen werden mög. Daß das aber der Fall ist, beweist uns nur aufs neue große Gewalt, in diesem Falle die schwierige Finanzlage der Gemeinde. Niemand aber die schwierige Finanzlage als Säorie anzuerkennen, so ist es Pflicht der Gemeindevertreter, unter allen Umständen Mittel zu deren Befriedigung zu liefern. Und da die Schwierigkeiten, das heißt die Bedürfnisse groß sind, müssen auch die Mittel entsprechende sein. Mit Steuern, die wenig einbringen, ist da allein nichts zu machen. Eine Steuer, die größere Beiträge ergibt, wenn die Befreiungen

als Entgelt gilt in leichterem Falle der Beitrag, der am Ort und zur Zeit der Entnahme von Wiederveräufern geahndet zu werden pflegt.

Die Einreichung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Ordnungsstrafen bis zu je 500 M. erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Auflösung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Beitrag der Entgelte willentlich unrichtige Angaben macht und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht, oder einen ihm gehörenden Steuervertreter erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Beitrag der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vorbrüche zu verwenden. Bis zu zwei Säcken können von jedem Steuerpflichtigen bei den unterzeichneten Finanzämtern oder bei den Gemeindebehörden kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vorbrüche zu einer Erklärung nicht zugänglich sind.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungsstrafe abhanden werden kann, ist das Finanzamt befugt, die Veranlagung auf Grund schriftlicher Ermittlung vorzunehmen.

Dippoldiswalde und Heidenau, am 27. Dezember 1920.

Die Finanzämter.

Auf Blatt 67 des diesigen Handelsregisters, die Firma Mühlbaueranstalt und Maschinenfabrik vorm. Goerdder Soak, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Ersenwerk Schmiedeberg betr. ist heute eingetragen worden: Prokura ist erteilt dem Karl Dorschow in Reinischau. Er darf die Gesellschaft nur mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertreten.

Amtsgericht Dippoldiswalde, am 30. Dezember 1920.

Bekämpfung der Obstbaumsschädlinge.

Zweds Durchführung einer wirksamen allgemeinen Bekämpfung der Obstbaumsschädlinge in dieser Stadt werden alle Begründer und Pächter von Obstbaumgärten und sonstigen Obst-Anlagen hierdurch aufgefordert, bis zum 8. d. Mts. in der Polizeiwache anzugeben, wieviel Obstbäume sich in ihren Gärten bzw. Anlagen befinden.

Die Bekämpfung erfolgt durch Beauftragte des Stadtrates. Die Kosten, die voraussichtlich 50 Pf. für einen Baum betragen werden, fallen den Begründern bzw. Pächtern der Obstbäume zur Last.

Im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse werden die Beteiligten gebeten, die vorzunehmenden Maßnahmen nach Möglichkeit zu unterstützen und vor allem zunächst die Meldungen rechtzeitig zu bewirken.

Dippoldiswalde, am 2. Januar 1921.

Der Stadtrat.

grenze nicht allzu hoch gestellt wird, ist aber unbestritten die Heranziehung des reichsteuerfreien Einkommens. Und deshalb ist es notwendig, darauf zu zukommen, wenigstens so lange, als man nicht einen gleichgültigen Erfolg nennen kann. — Ja, wir sind eben arm geworden, wenn auch viele immer noch nicht begreifen wollen. Und wer weiß, welche Überraschungen der Haushaltplan uns bringt.

— Es hat einmal eine Zeit gegeben — zwar ist schon lange her —, da man Christi Geburt am 25. März und Neujahr zu Ostern feierte. Diese Zeit scheint dem Weitern Gott in den letzten Tagen durch den Kopf gegangen zu sein und ihn ganz aus dem Konzept gebracht zu haben. Mehr als 10° Wärme und dazu einen lebenden Schmetterling — ein Phänomen! Das ist doch alles Mögliche am 2. Januar.

Heute, am 3. Januar, findet abends 1/2 7 Uhr die diesjährige Einweihung der Stadtverordneten im Rathaus statt. Die Einweihungsfeier ist öffentliche. Anschließend erfolgt, ebenfalls in öffentlicher Sitzung, die Wahl der Vorsteher und Schriftführer und die Befestigung der Ausschüsse. Nach der Sitzung werden sich die städtischen Körperschaften und anwesende Zuhörer zu einem zwanglosen Zusammenkommen im Rathaus zum roten Hirsch versammeln. Die vor dem Krieg üblich gewesene sogenannte "gelbe Suppe" fällt auch diesmal aus.

— Der Stadtrat beschließt im ganzen Stadtgebiet eine allgemeine Bekämpfung der Obstbaumsschädlinge durchzuführen und fordert durch amtliche Bekanntmachung Anzeigen über die in den einzelnen Gärten und Anlagen vorhandenen Obstbäume. Die geplante Maßnahme ist heute, wo wir auf die Obstschäden mehr als je angewiesen sind, im wirtschaftlichen Interesse zweitloses nur zu begrüßen. Die Bekämpfung soll durch ein zweimaliges Besprühen der Obstbäume mit 10 prozentiger Karbolinumlösung erfolgen. Sie findet durch vom Stadtrat beauftragte Sachverständige statt. Die Kosten werden anteilig auf die Beteiligten umgelegt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Obstbäume und werden verhältnismäßig niedrig sein.

Dippoldiswalde. Bei der kleinen Sparlaune erfolgten im Monat Dezember vor J. 607 Einzahlungen im Betrage von 443 618 Mark 42 Pf., dagegen wurden 654 Rückzahlungen im Betrage von 467 399 Mark 75 Pf. geleistet.